

Autoren aus einigen Äußerungen der Päpste in dieser Richtung gehen zu weit. Die klare Herausstellung der Bedeutung des Ordensstandes für die Missionsarbeit ist wichtig angesichts der heutigen Situation der Schrumpfung dieses Standes und der sehr starken Betonung des Laienapostolates in den Missionen. Die Ausführungen über den Ordo Laicorum sind von fast aufregender Bedeutung, wenn man bedenkt, welche Folgerungen sich aus der Forderung einer gewissen sozialen Differenziertheit der Laien zum harmonischen Aufbau der Partikulärkirche in Hinsicht auf jene Naturvölker ergeben, denen eine solche Differenzierung noch fast völlig fehlt.

Für das VI. Kapitel muß dem Verfasser besonderer Dank gesagt werden, hat er darin doch mit erstaunlicher Akribie die zahlreichen Dokumente der Päpste, der Kardinalpräfekten der Propaganda und ihrer Sekretäre, angefangen von Leo XIII., untersucht. Er entsprach damit dem Wunsche Pius' XII. nach Verbindung mit dem lebenden Lehramt der Kirche, das eine wirkliche Lehre in Hinsicht auf die Frage nach dem Wesen und dem Ziel der Missionsarbeit bietet.

Nun sind die Vorbedingungen geschaffen, auf Grund derer der Verfasser zu einer Analyse und Synthese (VII. Kapitel) kommt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es einen realen, wenn auch nicht spezifischen Unterschied zwischen der Missionsarbeit und ihren Zielen und anderen Tätigkeiten der Kirche gibt. Da sind Völker, die schon seit Jahrhunderten christlich sind, deren Bischofskirchen so ausgebaut sind, daß sie ihrer apostolischen Aufgabe entsprechen können. Bei ihnen kann man nicht mehr von Missionsarbeit sprechen. Es gibt aber auch kirchliche Gebiete, in denen noch fast alle oder sehr viele von jenen Elementen fehlen, welche eine Partikulärkirche konstituieren. Missionsland ist also dort, wo ein Volk wohnt, in dem eine Partikulärkirche noch nicht genügend eingewurzelt ist, wo sie noch nicht genügend „Leib angenommen hat“ hinsichtlich ihrer Aufbauelemente. In solchen Gebieten spricht man von Missionstätigkeit, die eben als Ziel den Aufbau der vollständigen Partikulärkirche in allen ihren Struktur-elementen hat.

In drei weiteren Kapiteln wird über den Missionsbegriff im kanonischen Recht, über das Wort „Mission“ und über die „brutale Wirklichkeit“ in den Missionsländern gesprochen. Diese letzteren Arbeiten wurden dem Werk erst später hinzugefügt. Die beigegebenen Register sind gut, aber man hätte gerne ein großes bibliographisches Register gesehen.

St. Gabriel-Mödling bei Wien

P. Joh. Betray S.V.D.

Scientia Missionum Ancilla. Clarissimo Doctori Alphonso Joanni Mariae Mulders, Suae Sanctitatis Cubiculario Intimo, Dioeceseos Bredanae Sacerdoti, Missiologiae Professori, Instituti Missiologici ad Universitatem Neomagensem Fundatori, hunc librum dedicant amici occasione sexagesimi eius anniversarii. (XXVIII et 304.) Nijmegen-Utrecht, Dekker & van de Veg N. V.

Zum 60. Geburtstag des Begründers des Missionswissenschaftlichen Institutes an der Katholischen Universität Nimwegen veröffentlichten seine Freunde in lateinischer, französischer, englischer, deutscher und italienischer Sprache Aufsätze über Anpassung, Katechetik-Pädagogik, Missionsgeschichte, Missionskunde, Psychiatrie-Tiefenpsychologie, Religionswissenschaft und Ethnologie in ihrer Bedeutung für das Werk der Glaubensverbreitung. Vermißt habe ich einen Hinweis auf die Wichtigkeit der Missionsspitäler und der katholischen „Medical Sisters“, die leider erst so spät ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Erfreulich ist die Feststellung, daß die Lage in unseren Missionen nicht nach pessimistisch oder optimistisch gefärbten Berichten, sondern nach erwiesenen Tatsachen zu beurteilen ist und daß man in die Missionen nur allseits geschulte Kräfte schicken darf.

Stift Klosterneuburg

Kirchenrecht

Dr. Adolf Kreuz

Potestas ordinaria et delegata. Commentarius in Canones 196—209. Ludovicus Bender O.P. (VII et 207.) Roma-Parigi-New York-Tournai (Belgio) 1957, Desclée & Ci.

Ein wissenschaftliches Werk über die Jurisdiktionsgewalt mit scharf durchdachten und exakten juristischen Beweisen. Die Untersuchungen des Verfassers, wie weit das Recht der Canones 196—209 (amtsgebundene und delegierte Jurisdiktionsgewalt, Delegation, Ergänzung der Jurisdiktion im allgemeinen Irrtum oder in Zweifelsfällen